

(2000/C 170 E/066)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1636/99
von Graham Watson (ELDR) an den Rat**

(20. September 1999)

Betrifft: Berufstätigkeit in Europa für über 60 jährige

Ist dem Rat bekannt, daß Frankreich die Annahme einer von mehreren Luftfahrtverordnungen verweigert, die es Inhabern von Flugzeugführerlizenzen für den Linienflugverkehr gestattet, bis zum Alter von 65 zu fliegen?

Frankreich weigert sich, diese neue Altersgrenze anzuerkennen, deshalb darf kein Pilot über 60 Frankreich im Rahmen des öffentlichen Passagierluftverkehrs über- oder anfliegen. Wie will der Rat Druck auf Frankreich ausüben, um die Einhaltung dieser Luftfahrtverordnungen sicherzustellen? Welchen Pflichten unterliegen die Mitgliedstaaten bei der gegenseitigen Anerkennung von Flugzeugführerlizenzen?

Antwort

(22. November 1999)

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 91/670 des Rates vom 16. Dezember 1991 zur gegenseitigen Anerkennung von Erlaubnissen für Luftfahrtpersonal zur Ausübung von Tätigkeiten in der Zivilluftfahrt ist die Anerkennung der Erlaubnisse von Luftfahrzeugführern zulässig, wenn deren Inhaber den besonderen Anforderungen gemäß dem Anhang der Richtlinie genügt. In diesem Anhang ist eine Altersgrenze von 60 Jahren vorgesehen.

Verweigert ein Mitgliedstaat den Inhabern einer solchen Erlaubnis das Führen eines Luftfahrzeugs bis zum Alter von 65 Jahren, so wenden seine Behörden die Richtlinie 91/670 ordnungsgemäß an.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation gängige Praxis ähnlich ist. Nach Anhang I der Konvention von Chicago ist im kommerziellen Luftverkehr die Ausübung der Tätigkeit des verantwortlichen Luftfahrzeugführers nach dem Überschreiten der Altersgrenze von 60 Jahren untersagt. Etwaige Lockerungen dieser Regelung sind nicht bindend.

(2000/C 170 E/067)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1637/99
von Avril Doyle (PPE-DE) an die Kommission**

(15. September 1999)

Betrifft: Der Kommission vorgelegte rechtliche Unterlagen über die Errichtung des Lebensmittel- und Veterinärämtes der EU in Grange, Grafschaft Meath, Irland

Wann genau legte das Amt für öffentliche Arbeiten der irischen Regierung der Kommission die rechtlichen Unterlagen über die Errichtung des EU-Lebensmittel- und Veterinärämtes in Grange, Grafschaft Meath, Irland vor? Warum steht die Unterzeichnung noch aus, und wann ist mit ihr zu rechnen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(11. Oktober 1999)

Die zuständige irische Behörde (das Office of Public Works), hat dem Anwalt der Gemeinschaft die Rechtsunterlagen über die Einrichtung des Lebensmittel- und Veterinärämtes in Grange, Grafschaft Neath, am 8. Juni 1999 vorgelegt.

Nur auf der Grundlage dieser Unterlagen war es möglich, eine umfassende Prüfung der Vertragsklauseln einschließlich der finanziellen Verpflichtungen vorzunehmen, die internen Verfahren, an denen mehrere Kommissionsdienststellen beteiligt werden mußten, durchzuführen und einen Vermerk an die Haushaltsbehörde entsprechend den Erklärungen der Kommission im vorläufigen Entwurf des Berichtigungs- und Nachtragshaushalts Nr. 1/97 (!) zu erstellen, denen zufolge die Kommission die Haushaltsbehörde über die langfristigen Kosten des Vorhabens von Grange informieren wird, sobald ihr die genauen Zahlen vorliegen.

Die internen Verfahren wurden am 10. September 1999 abgeschlossen, woraufhin die Kommission eine Mitteilung ⁽²⁾ an die Haushaltsbehörde über den Erwerb eines neuen Gebäudes für das Lebensmittel- und Veterinäramt in Grange angenommen hat. Der Vertrag wurde am 13. September 1999 im Namen der Kommission unterzeichnet und an die Anwälte weitergeleitet.

⁽¹⁾ SEK(97) 750 endg.

⁽²⁾ SEK(1999) 1324.

(2000/C 170 E/068)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1640/99

von Norbert Glante (PSE) an die Kommission

(22. September 1999)

Betrifft: Förderung von Städtepartnerschaften — Berücksichtigung deutscher Landkreise

Das bestehende Förderprogramm für Städtepartnerschaften unterstützt die Begegnung der europäischen Völker, um das sie Trennende zu überwinden. Ausweislich des Merkblattes über die Förderung durch die Europäische Kommission für das Jahr 1999 werden im Rahmen von Typ-I der förderfähigen Vorhaben „Bürgerbegegnungen im Rahmen von Städtepartnerschaften“ die deutschen Landkreise nicht berücksichtigt.

Nach dem kommunal-verfassungsrechtlichen System Deutschlands gehören die Landkreise zum Typus der kommunalen Gebietskörperschaften. Sie sind insoweit Städten und Gemeinden verfassungsrechtlich gleichgestellt. Deutsche Landkreise führen bürgerschaftliche Begegnungen sowohl mit kommunalen Gebietskörperschaften in den bisherigen Mitgliedstaaten als auch mit den neugebildeten Landkreisen in den MOEL durch und leisten dadurch einen wertvollen Beitrag zur Stärkung Europas.

1. Hält die Kommission die Ungleichbehandlung von Städten und Gemeinden einerseits und deutschen Landkreisen andererseits für rechtmäßig?
2. Wenn ja, mit welcher Begründung wird diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt?
3. Beabsichtigt die Kommission, die Förderkriterien für das Jahr 2000 bezüglich der Bürgerbegegnung im Rahmen von Städtepartnerschaften (Typ I) dahingehend zu ändern, daß auch deutsche Landkreise antragsberechtigt sein können?

Antwort von Frau Reding im Namen der Kommission

(4. November 1999)

Die Kriterien für die Gewährung finanzieller Unterstützung im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms für Städtepartnerschaften wurden von der Kommission in enger Beratung mit den Vertretern der verschiedenen Ausschüsse des Parlaments und der Vertreter der nationalen Verbände der Kommunalbehörden auf einer Sitzung der Gemeinden und Regionen Europas im Rat festgelegt. Sie werden jährlich überprüft und in einer in großer Zahl verbreiteten Mitteilung „Subventionen der Kommission für Städtepartnerschaften“ schriftlich festgelegt.

Auf dem letzten Konsultationstreffen am 8. Dezember 1998 wurde beschlossen, daß aufgrund der verfügbaren Finanzmittel 1999 die Landkreise im Rahmen des Programms (Typ I) nicht berücksichtigt werden. In der Mitteilung heißt es allerdings, daß für Typ II dieses Programms Städtepartnerschaften zwischen Städten der gleichen Region Subventionen erhalten können.

Die Kriterien für das Jahr 2000 sollen auf der „europäischen Städtepartnerschaftskonferenz für das dritte Jahrtausend“ vom 3. bis 5. Dezember 1999 in Bilbao beschlossen werden.